

Pilotvertrag Videosprechstunde zum HZV-Vertrag

gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V i.d.F. der 8. Änderungsvereinbarung vom 10.03.2021 zwischen dem BHÄV und der Bosch BKK in Bayern

zwischen der



Bosch BKK

Kruppstr. 19, 70469 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand Dr. Gertrud Prinzing

und



Bayerischer Hausärzteverband e.V.

Orleansstr. 6, 81669 München
vertreten durch den Vorstand Dr. Markus Beier
(„BHÄV“)

und



HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft

Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln
vertreten durch die Vorstände Dr. Axel Wehmeier und Martina Simon
(„HÄVG“)

sowie dem



Hausarztverein Oberallgäu e.V.

Ettensberger Str. 2, 87544 Blaichach
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Stefan Gramlich

Präambel

Die Anzahl der Hausärzte ist zunehmend rückläufig, hierdurch steigt die Anzahl der zu betreuenden Patienten innerhalb einer Hausarztpraxis. Die Videosprechstunde kann den Hausarzt dabei unterstützen mit steigenden Patientenzahlen umzugehen. Dabei bietet die Videosprechstunde zudem die Chance, die Anzahl von Hausbesuchen zu verringern und gleichzeitig ein mögliches Infektionsrisiko zu senken – das haben auch die Erfahrungen der Corona-Pandemie gezeigt. Dem Patienten nimmt sie die Sorge sich durch einen Kontakt in der Arztpraxis anzustecken. Gleichzeitig steigt die digitale Kompetenz der Patienten (zunehmend auch im höheren Alter) und hiermit auch das Verlangen nach digitalem Kontakt mit dem Hausarzt.

Infolge dieser Effekte werden bereits immer mehr Arztbehandlungen durch Videosprechstunden abgehalten. Dennoch wird die Videosprechstunde, gerade im Hausarztsetting, bislang noch nicht in dem Maße genutzt, wie es in den Augen der Projektpartner (Bosch BKK, Bayerischer Hausärzterverband, Hausärztliche Vertragsgemeinschaft und Hausarztverein Oberallgäu) möglich wäre. Dabei werden Chancen auf eine intensivere Betreuung der Patienten vertan. Im Rahmen des nun geplanten Pilotprojekts möchten die Projektpartner zunächst in einer befristeten Zeit und einer begrenzten Region den HzV Versicherten proaktiv die Videosprechstunde anbieten. Dabei sollen Erfahrungen für ein ggf. weiterführendes Angebot der Videosprechstunde im Rahmen des Vertrags zur hausarztzentrierten Versorgung gesammelt werden.

§ 1

Gegenstand des Pilotprojekts und Ziele

- (1) Gegenstand dieses Pilotprojekts ist die Ermittlung der Nutzungsfrequenz der Videosprechstunde für HzV-Versicherte der Bosch BKK in der Region des Robert Bosch GmbH Standortes Immenstadt (Immenstadt, Blaichach, Sonthofen) und deren Akzeptanz bei allen beteiligten Akteuren. Im Weiteren wird auch untersucht, welche Behandlungen der sprechenden hausärztlichen Versorgung über die Videosprechstunde praktikabel und nachhaltig sind.
- (2) Versorgungsziele dieses Pilotprojekts sind:
 - a) Zusätzliche Kommunikation zwischen HAUSARZT und HzV-Versicherten via Bild und Ton,

- b) Optimierung des Versorgungsprozesses,
- c) Verringerung der nicht medizinisch notwendigen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakte,
- d) Überbrückung von Versorgungsbarrieren (lange Anfahrtswege/ländliche Versorgungsstrukturen, immobile HzV-Versicherte),
- e) Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen HAUSARZT und HzV-Versicherten,
- f) Sicherstellung der qualitativen Versorgung von mobilitätseingeschränkten HzV-Versicherten bei zu überwachenden Erkrankungen auf dem Land und in der Stadt mit Hilfe von medizinischer Fachkompetenz und der Videosprechstunde,
- g) Ausloten der Möglichkeiten, qualifizierte Beratungsgespräche, bspw. mithilfe von ARRIBA auch via Videoberatung durchzuführen.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen am Pilotprojekt

- (1) Der HAUSARZT ist bereits bei Abgabe der Teilnahmeerklärung und während seiner Teilnahme an diesem Pilotprojekt zur Erbringung der Teilnahmevoraussetzungen verpflichtet. Hierzu zählt in erster Linie das Vorhalten einer gemäß den Anforderungen Anlage 31b zum BMV-Ä zertifizierten Videosoftware. Der Nachweis hierüber ist per Selbstauskunft zu führen.
- (2) Der Praxissitz des Arztes muss während der Teilnahme am Pilotprojekt innerhalb der Region gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrags liegen.
- (3) Der HAUSARZT kann seine Teilnahme an diesem Pilotprojekt durch Abgabe der Teilnahmeerklärung gemäß **Anhang 1** zu dieser Anlage beantragen. Die Teilnahmeerklärung ist beim Bayerischen Hausärzteverband einzureichen.
- (4) Liegen die Teilnahmevoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage vor, kann der HAUSARZT ab dem Datum des Eingangs der Teilnahmeerklärung beim Bayerischen Hausärzteverband, die Leistungen gemäß **Anhang 2** zu dieser Anlage erbringen und abrechnen.
- (5) Der HAUSARZT ist verpflichtet, Veränderungen, die für seine Teilnahme an diesem Pilotprojekt relevant sind, unverzüglich schriftlich gegenüber dem Bayerischen

Hausärzteverband anzuzeigen.

§ 3

Beendigung der Teilnahme am Pilotprojekt

- (1) Die Teilnahme des HAUSARZTES an diesem Pilotprojekt endet, wenn
 - a) der HAUSARZT die Beendigung seiner Teilnahme an diesem Pilotprojekt gegenüber dem Bayerischen Hausärzteverband schriftlich anzeigt;
 - b) der HzV-Hausarzt aus der HzV ausscheidet oder er die Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Anlage 13 nicht mehr erfüllt;
 - c) dieses Pilotprojekt gemäß § 6 dieser Anlage endet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses HzV-Vertrages.

- (2) Die Teilnahme des HAUSARZTES am BOSCH BKK HzV-Vertrag bleibt bei einer Beendigung der Teilnahme am Pilotprojekt unberührt.

§ 4

Leistungs- und Abrechnungsvoraussetzungen zum Pilotprojekt

- (1) Der HAUSARZT verpflichtet sich, während seiner Teilnahme an diesem Pilotprojekt zur Erbringung folgender Leistungen:
 - a) Assessment hinsichtlich der Frage, ob eine Behandlung per Videosprechstunde sinnvoll bzw. aufgrund technischer Gegebenheiten/Fähigkeiten des Patienten durchführbar ist.
 - b) Im Rahmen des Terminmanagements findet die proaktive Versichertenansprache zur Möglichkeit der Videosprechstunde, wenn eine Videosprechstunde aus medizinischer Sicht indiziert ist, statt.
 - c) Information und ggf. Schulung des Praxispersonals zur proaktiven Versichertenansprache im Rahmen des Praxis-Terminmanagements.
 - d) Bei medizinischer Indikation und wenn rechtlich möglich, Ausstellung und Versand eines Arzneimittelrezepts, bzw. einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung - Sobald technisch möglich als eRezept bzw. eAU.
 - e) Information und Beratung des HzV-Versicherten über die Leistungsinhalte der

Videosprechstunde, sowie die Authentifizierung der Versicherten in der Videosprechstunden-Software.

- f) Mitwirken bei der unter Anhang 3 geplanten Evaluation des Pilotprojekts.
- (2) Die Vergütung der Leistungen zum Pilotprojekt erfolgt gemäß der in **Anhang 2 zur Anlage 13** aufgeführten Honorarpositionen.

§ 5 Projektausschuss

- (1) Der Projektausschuss ist aus Teilnehmern des Bayerischen Hausärzteverbands (BHÄV), dem Hausarztverein Oberallgäu, der HÄVG sowie der Bosch BKK besetzt.
- (2) Im Projektausschuss wird die aktuelle Entwicklung des Projekts laufend betrachtet. Er kommt daher mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 6 Laufzeit

- (1) Das Pilotprojekt beginnt am 01.01.2022 und ist zunächst bis zum 31.12.2022 befristet.
- (2) Eine Verlängerung des Projekts ist, die Zustimmung aller Vertragsparteien vorausgesetzt, möglich. Sie bedarf der Schriftform und wird im Projektausschuss gemäß § 5 beschlossen.

§ 7 Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser **Anlage**:

- Anhang 1: Teilnahmeerklärung zum Pilotprojekt
- Anhang 2: Vergütung und Abrechnung
- Anhang 3: Evaluation des Pilotprojekts

Stuttgart, München, Köln, Blaiachach, 01.10.2021

Bosch BKK, Vorstand

Dr. Gertrud Prinzing

Bayerischer Hausärzteverband e.V., Vorsitzender

Dr. Markus Beier

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft, Vorstand

Dr. Axel Wehmeier, Martina Simon

Hausarztverein Oberallgäu e.V., 1. Vorsitzender

Dr. Stefan Gramlich